



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## DERA SECURITY - Degenati Radames

### 1. Zweck

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen den Auftraggeber oder eine berechtigte Drittperson und die Firma DERA SECURITY - Degenati Radames vor Missbrauch und Schaden durch gegenseitige Missverständnisse schützen. Sie sollen ergänzend zu den rechtlich festgelegten Rechten und Pflichten die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und DERA SECURITY - Degenati Radames regeln und den Kunden über wesentliche Bestimmungen informieren.

### 2. Gültigkeit

2.a) Das Vertragsverhältnis wird mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn der schriftliche Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet wurde. Ist in einem Vertrag ein Punkt enthalten, welcher in den AGB anders aufgeführt ist, so ist der im Vertrag stehende Hinweis rechtsgültig und löst den jeweiligen Punkt in den AGB ab.

2.b) Die Offerte ist 3 Monate gültig.

### 3. Vertragsinhalt und Geltung

3.a) Vertragsinhalt und Geltung Die DERA SECURITY - Degenati Radames verpflichtet sich, den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen mit geschäftsüblicher Sorgfalt auszuführen und wenn vorhanden nach dem spezifischen Einsatzdispositiv sowie nach den Weisungen des Kunden zu besorgen.

3.b) Beginn: Die Dienstleistung beginnt mit dem abgesprochenen Datum und Zeit.

3.c) Dauer: Die Einsatzdauer richtet sich grundsätzlich nach den vereinbarten Dienststunden. Es gilt pro eingesetzten Sicherheitsagenten der DERA SECURITY - Degenati Radames eine Mindestbeschäftigungsdauer von 4 Arbeitsstunden. Bei Überzeiten gilt der jeweils vereinbarte Tarif ohne Zuschläge. Die Abrechnung erfolgt im Viertelstundentakt.

3.d) Beendigung/Kündigung: Bei befristeten Dienstleistungen gelten die abgesprochenen Daten und Zeiten. Sie können nach kurzfristiger Absprache mit DERA SECURITY verlängert werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht tangiert werden. Die Kündigungsfrist für befristete Verträge beträgt 15 Tage (vor dem Einsatz). Sollte der Auftraggeber nach dieser Frist zurücktreten, verpflichtet er sich, der Firma DERA SECURITY den gesamten Betrag des vereinbarten Auftrages zu erstatten. Sollte kein fixes Einsatzen vereinbart worden sein, gilt im Falle eines kurzfristigen Rücktritts die Mindesteinsatzzeit von 4 Stunden pro aufgebote Mitarbeiter als Entschädigungsgrundlage. Bei



unbefristeten Verträgen gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. Bei Nichteinhaltung der Frist ist eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 3'000 zu entrichten.

#### **4. Abrechnung und Konditionen**

4.a) Rechnung und Preise Zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei Verzug werden bankübliche Zinsen von 5% sowie Mahngebühren (CHF 25.- pro Mahnung, Einschreiben CHF 5.-) berechnet. Gemahnt wird alle 14 Tage, maximal dreimal, danach wird die Betreibung eingeleitet.

4.b) Preise: Berechnung pro Stunde und pro Agenten/Mitarbeiter gemäss Offerte.

4.c) Vorauszahlung: DERA SECURITY behält sich vor, 50% des Auftragsvolumens im Voraus zu verlangen. Bei Zahlungsverzug können Leistungen sofort eingestellt werden.

4.d) Mindeststunden: Mindestens 4 Stunden pro Auftrag am Stück.

4.e) Beratung: Für Beratungen und Konzepte wird ein pauschaler Betrag verrechnet, der bei Auftragsübernahme wegfällt.

4.f) Spesen und Fahrzeit: Spesenentschädigungen (Kilometerspesen und Reisezeit) werden gemäss den Bestimmungen des GAV-Sicherheitsdienstes erhoben. Diese kommen ab einer Distanz von 10.01 km (pro Weg ab Standort) zur Anwendung.

4.g) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum der DERA SECURITY. Der Kunde ermächtigt DERA SECURITY, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

#### **5. Reklamationen**

5.a) Reklamationen: Reklamationen sind sofort direkt der Geschäftsleitung von DERA SECURITY zu melden.

#### **6. Haftung und Sorgfaltspflichten**

6.a) Rechte und Pflichten DERA SECURITY führt den Auftrag sorgfältig aus. Der Auftraggeber erteilt Vollmacht für nötige Rechtshandlungen (Beizug von Polizei, Sanität, Feuerwehr).

6.b) DERA SECURITY haftet für selbst verursachte Schäden an Personen und Sachen (Betriebshaftpflicht bis CHF 10'000'000).

6.c) Die Beweislast liegt beim Geschädigten. Eine Haftung für technische Mängel, Diebstahl oder Schäden durch Dritte ist ausgeschlossen.

6.d) Für unterlassene Dienste aufgrund von Unfällen oder unverschuldeten Verkehrsbehinderungen wird keine Haftung übernommen.



6.e) Geleistete Stunden werden rapportiert und grundsätzlich auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

6.f) Sicherheitsagenten entscheiden bei akuter Bedrohung im Rahmen der Verhältnismässigkeit selbst über die zu ergreifenden Schritte.

## **7. Umgang mit Kundenmaterialien**

7.a) Sorgfaltspflicht Sorgfältige Behandlung von Kundenmaterialien (Schlüssel, Geld, Akten).

## **8. Geheimhaltung**

8.a) Geheimhaltung Beide Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung aller geschäftlichen Informationen.

## **9. Haftungsausschlüsse**

9.a) Materialhaftung: Der Auftraggeber haftet für das ihm von DERA SECURITY zur Verfügung gestellte Material.

9.b) Haftungsausschluss Nebelsysteme: DERA SECURITY haftet nicht für Schäden oder Reinigungskosten, die durch die Auslösung des Schutznebels entstehen (z.B. bei Fehlbedienung durch den Kunden oder unberechtigtem Zutritt), sofern kein grobfahrlässiges Verschulden durch DERA SECURITY vorliegt.

## **10. Missbrauch von Dienstleistungen**

10.a) Missbrauch Kein Missbrauch der Dienstleistungen für ungesetzliche Zwecke. Bei Gefährdung der Mitarbeiter kann der Dienst sofort eingestellt werden; die bis dahin geleisteten Stunden sind voll zu bezahlen.

## **11. Bewaffnung und Ausrüstung**

11.a) Bewaffnung Standardausrüstung mit Pfefferspray gemäss Gesetz. Andere Waffen nur nach Bedarf, Information des Kunden und Vorliegen der gesetzlichen Waffentragscheine.

## **12. Hausrecht und Abwerbeverbot**

12.a) Hausrecht / Ausschiesslichkeit Das Hausrecht wird auf die Mitarbeiter übertragen.



12.b) Ausschliesslichkeit: Keine Beauftragung anderer Sicherheitsfirmen für denselben Auftrag ohne Genehmigung. Abwerbeverbot für Mitarbeiter (bis 1 Jahr nach Einsatzen).

12.c) Meldepflicht: Der Kunde muss sicherheitsrelevante Vorgänge (Drohungen etc.) sofort melden.

### **13. Technische Infrastruktur**

#### **13.a) Technische Infrastruktur und Mitwirkungspflichten**

Der Kunde ist für die Bereitstellung eines stabilen Internetzugangs (LAN/WLAN) und Stromanschlusses verantwortlich. DERA SECURITY haftet nicht für Übermittlungsausfälle, die durch Störungen des Netzbetreibers oder der bauseitigen Infrastruktur verursacht werden.

### **14. Besondere Bestimmungen für Videotürme**

14.a) Datenschutz: Der Kunde ist alleiniger Betreiber der Videoüberwachung und verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie das Anbringen von Hinweisschildern.

14.b) Standfestigkeit: Der Kunde garantiert einen ebenen, festen Untergrund. DERA SECURITY haftet nicht für Schäden durch Umsturz aufgrund ungeeigneter Bodenbeschaffenheit oder extremer Witterung.

14.c) Vandalismus & Diebstahl: Bei Mietobjekten haftet der Kunde für Schäden durch Vandalismus oder Diebstahl während der Mietdauer.

14.d) Betrieb: Der Kunde stellt eine unterbrechungsfreie Stromversorgung sicher.

### **15. Abnahme und Übergabe**

Nach Abschluss der Installation erfolgt eine gemeinsame Funktionsprüfung. Mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls gilt die Anlage als mängelfrei übernommen.

### **16. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand**

16.a) Schlussbestimmungen Rechte und Pflichten dürfen nicht ohne Zustimmung an Dritte übertragen werden. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Glarus.